



Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 01. Dezember 2021

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

01. Dezember 2021 bis 08. Dezember 2021

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.feistritz-gail.gv.at>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl